



**STADT  
BURGDORF**



# **Kommissionsreglement**

vom 1. Februar 2003

Ausgabe Juni 2007



# Kommissionsreglement

---

## I. Allgemeines

**Art. 1**

Anwendungsbereich      Dieses Reglement bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen der Einwohnergemeinde Burgdorf.

**Art. 2**

Arten von Kommissionen      <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Burgdorf verfügt über

- a. ständige Kommissionen und
- b. nichtständige Kommissionen des Stadtrats und des Gemeinderats

<sup>2</sup>Ständige Kommissionen sind Kommissionen ohne zeitliche Befristung.

<sup>3</sup>Nichtständige Kommissionen sind Spezialkommissionen mit einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie behandeln Sachgeschäfte und Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern.

<sup>4</sup>Kommissionen können mit und ohne Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.

## II. Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 3**

Wahl      <sup>1</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat wählen die Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup>Die Wahl durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag der in diesem Rat vertretenen politischen Parteien und nach Massgabe des Parteienproporz.

<sup>3</sup>Für die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit gelten die Artikel 5 und 6 der Gemeindeordnung.

**Art. 4**

Amtsdauer      <sup>1</sup>Für die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung der ständigen Kommissionen gelten die Artikel 10 und 11 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup>Ist die Aufgabe einer nichtständigen Kommission zeitlich klar begrenzt, so werden die Mitglieder auf die entsprechende Dauer eingesetzt. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1.

|  |  |
|--|--|
| Organisation                                 | <p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat bestimmen die Präsidentin oder den Präsidenten für die von ihnen eingesetzten Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup>Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>   |
| Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl | <p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sowie die Mitgliederzahl der vom Stadtrat gewählten Kommissionen bestimmen sich nach den Vorschriften des dritten und vierten Kapitels dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Mitgliederzahl der von ihm eingesetzten Kommissionen in einer Verordnung.</p> |
| Sitzungsrhythmus                             | <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup>Drei Kommissionsmitglieder können bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>   |
| Traktandierung                               | <p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder erhalten die Traktandenliste mindestens vier Tage vor der Sitzung.</p> <p><sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p>  |
| Sitzungsleitung                              | <p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung.</p> <p><sup>2</sup>Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung.</p>   |
| Beschlussfassung                             | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung bestimmen sich nach Massgabe von Artikel 27 der Gemeindeordnung.</p>  |

### **Art. 11**

Protokollführung

<sup>1</sup>An Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens

- a. die anwesenden Mitglieder;
- b. die Traktanden;
- c. die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge;
- d. die Sitzungsdauer

<sup>2</sup>Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sowie von der Protokollführenden Person zu unterzeichnen.

### **Art. 12**

Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissionssitzungen

Die Vorschriften des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung über die Teilnahme und Befugnisse weiterer Personen, namentlich von Gemeinderäten, an den Kommissionssitzungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 13**

Ausstandspflicht

Für die Ausstandspflicht gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 14**

Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen.

<sup>2</sup>Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Information der Bevölkerung.

### **Art. 15**

Sorgfalt

Die Mitglieder der Kommission haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

### **Art. 16**

Sitzungsgeld

<sup>1</sup>Die Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat bestimmen die Sitzungsgelder für die von ihnen eingesetzten Kommissionen.

### **III. Die Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 17**

Zusammensetzung Der Stadtrat wählt auf Antrag der Fraktionen die aus sieben Mitgliedern des Stadtrates bestehende Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 18**

Aufgaben <sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:  
- Vorberatung der Vorlagen an den Stadtrat gemäss den Vorschriften des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats  
- Oberaufsicht über die Verwaltung und den Datenschutz der Stadt

<sup>2</sup>Die Oberaufsicht wird ausgeübt durch periodische Kontrollen. Der Stadtrat lässt sich über die Ergebnisse informieren.

<sup>3</sup>Das Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrates kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben zuweisen.

### **IV. Die einzelnen ständigen Kommissionen**

#### **Erster Abschnitt: Bau- und Planungskommission**

#### **Art. 19**

Zusammensetzung <sup>1</sup>Der Stadtrat wählt die Bau- und Planungskommission mit ihren sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### **Art. 20**

Aufgaben <sup>1</sup>Die Bau- und Planungskommission nimmt die Aufgaben der Baubewilligungs- (Artikel 33 Baugesetz) und Baupolizeibehörde (Artikel 45 Baugesetz) wahr.

<sup>2</sup>Sie ist vorberatende Behörde des Gemeinderates in Planungssachen.

<sup>3</sup>Sie ist befugt, die Kompetenz zur Erteilung von kleinen Baubewilligungen sowie zur Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben ohne Koordinationsbedarf, ohne Erfordernis einer Ausnahmegewilligung und ohne erhobene Einsprachen an den Stadtbaumeister oder an die Stadtbaumeisterin zu delegieren.

## **Zweiter Abschnitt: Kommission für öffentliche Sicherheit**

### **Art. 21 bis Art. 22 aufgehoben**

## **Dritter Abschnitt: Schulkommission**

### **Art. 23**

Verweis

Für die Schulkommissionen gelten die Vorschriften des Schulreglements.

## **Vierter Abschnitt: Kommission für Soziales**

### **Art. 24**

Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Stadtrat wählt die Kommission für Soziales mit ihren neun Mitgliedern.

<sup>2</sup>Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglieder der Stadt Burgdorf und von vertraglichen Anschlussgemeinden sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup>Die Kommission für Soziales ist befugt, sich in rechtlichen Fragen beraten zu lassen und zu diesem Zwecke Verträge mit Mitgliedern der Kommission oder Dritten, die über eine juristische Ausbildung verfügen, abzuschliessen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

### **Art. 25**

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Kommission für Soziales ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 Sozialhilfegesetz und die ordentliche Vormundschaftsbehörde nach Artikel 27 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

<sup>2</sup>Die Kommission für Soziales nimmt ferner folgende Aufgaben wahr (Artikel 5 f. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch):

- Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten;
- Treffen von Anordnungen zum Schutz von hilfsbedürftigen Menschen gemäss der Vormundschafts- und Kinderschutz- Gesetzgebung;
- Anordnung der erforderlichen Vorkehren betreffend geisteschwache oder geisteskranke Hausgenossen;
- Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
- Konstituierung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess.

## **Fünfter Abschnitt: Einbürgerungskommission**

**Art. 26 bis Art. 27 aufgehoben**

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

### **Art. 29**

Übergangs-  
Bestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, vom bisherigen Recht abweichende Amtszeiten für Kommissionsmitglieder zu bestimmen, bis die Kommissionen erstmals nach neuem Recht bestellt werden.

Genehmigung

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2002 das Kommissionsreglement einstimmig genehmigt.

Burgdorf, 17. Juni 2002

NAMENS DES STADTRATES

Beatrice Kuster Müller, Präsidentin  
Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 25 vom 20. Juni 2002 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Februar 2003 in Kraft

### **Teilrevision vom 18. Oktober 2004**

Der Stadtrat hat am 18. Oktober 2004 einstimmig die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

|                |  |
|----------------|--|
| Änderung       | Artikel 24 Absatz 2  |
| Bescheinigung  | Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 21. Oktober 2004 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht |
| Inkraftsetzung | Das Reglement wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.  |

### **Teilrevision vom 27. März 2006**

Der Stadtrat hat am 27. März 2006 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

|                |   |
|----------------|---|
| Änderung       | Fünfter Abschnitt: Art. 26 und 27   |
| Bescheinigung  | Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 13 vom 30. März 2006 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht |
| Inkraftsetzung | Die Änderungen vom 27. März 2006 treten am 1. Juni 2006 in Kraft  |

### **Teilrevision vom 21. Mai 2007**

Der Stadtrat hat am 21. Mai 2007 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

|                |  |
|----------------|--|
| Änderung       | Zweiter Abschnitt: Art. 21 und 22  |
| Bescheinigung  | Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 21 vom 24. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht |
| Inkraftsetzung | Die Änderungen vom 21. Mai 2007 treten am 1. Juni 2007 in Kraft  |